

Stand: Februar 2015

Stellungnahme zur nicht korrekten Umsetzung der EU-Tierversuchsrichtlinie 2010/63/EU in deutsches Recht: Inspektionen

In der Raste 10
53129 Bonn
Tel: 0228/60496-0
Fax: 0228/60496-40
E-Mail:
bg@tierschutzbund.de
Internet:
www.tierschutzbund.de

In Deutschland ist die EU-Richtlinie 2010/63/EU zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (nachfolgend: EU-Tierversuchsrichtlinie) mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes (nachfolgend TierSchG) vom 4. Juli 2013 (BGBl. 2013 Teil I Nr. 36 S. 2182-2196) und mit der Verordnung zum Schutz von zu Versuchszwecken oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tieren (Tierschutz-Versuchstierverordnung) vom 1. August 2013 (BGBl. 2013 Teil I Nr. 47, S. 3125-3145) umgesetzt worden. Die Regelungen sind nunmehr seit gut eineinhalb Jahren in Kraft. Aus aktuellem Anlass wollen wir, im Nachgang zu unserer Beschwerde wegen nicht korrekter Umsetzung der EU-Richtlinie in deutsches Recht vom Februar 2014 (Aktenzeichen CHAP (2014)00979) auf ein weiteres Problem aufmerksam machen.

Inspektionen (Artikel 34)

Nach EU-Recht müssen die Mitgliedsstaaten gewährleisten, dass die zuständigen Behörden bei allen Züchtern, Lieferanten und Verwendern und deren Einrichtungen regelmäßige Inspektionen durchführen (Artikel 34). Die Behörde soll dabei die Häufigkeit der Kontrollen an eine Risikoanalyse anpassen, bei der die Anzahl und Art der untergebrachten Tiere, die Vorgeschichte in Bezug auf die Einhaltung der Anforderungen der EU-Tierversuchsrichtlinie, die Anzahl und Art der von dem Verwender durchgeführten Tierversuchsprojekte, sowie Hinweise auf Verstöße miteinfließen sollen (Artikel 34 Abs. 2). Es müssen jedoch mindestens ein Drittel aller Verwender jährlich inspiziert werden (Artikel 34 Abs. 3). Ein angemessener Teil der Inspektionen soll ohne Vorankündigung erfolgen (Artikel 34 Abs. 4).

Umsetzung in deutsches Recht

§ 16 Abs. 1 des TierSchG schreibt vor, dass die zuständigen Behörden Einrichtungen, in denen Tierversuche durchgeführt werden oder Tiere zu wissenschaftlichen Zwecken getötet, oder Tiere gezüchtet oder gehandelt werden, regelmäßig und in angemessenem Umfang unter besonderer Berücksichtigung möglicher Risiken, zu besichtigen haben. In Einrichtungen, in denen Tierversuche durchgeführt oder Tiere zu wissenschaftlichen Zwecken getötet werden, soll die Besichtigung mindestens alle drei Jahre erfolgen.

Hier ergeben sich gleich vier Punkte der nicht korrekten Umsetzung der EU-Tierversuchsrichtlinie in deutsches Recht.

1. a) Das TierSchG bezieht sich in Bezug auf Kontrollen („Aufsichten“) in Gegensatz zu Art. 34 Abs. 1 nur auf Einrichtungen, nicht auch auf Personen („Züchter, Lieferanten, Verwender“). Damit wäre es z.B. ausreichend, eine Versuchstierhaltung in einer Universität alle drei Jahre zu besuchen, aber nicht zu kontrollieren, ob z.B. die zwanzig Personen, die ein Tierversuchsprojekt leiten, die Vorgaben der EU-Tierversuchsrichtlinie z. B. hinsichtlich ihrer Qualifikation oder dem Umgang mit den Tieren einhalten, wie es das EU-Recht vorsieht.
Die Verwaltungspraxis der deutschen Überwachungsbehörden belegt, dass sich die Kontrollen häufig auf die Einrichtungen beschränken. Außerdem finden die Kontrollen nicht mit der von Art. 34 Abs. 3 gebotenen Häufigkeit statt (siehe auch unter 1.b). Aus einer aktuellen Antwort der Berliner Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz auf eine schriftliche Anfrage aus dem Abgeordnetenhaus Berlin (Drucksache 17/14760) vom November 2014 geht hervor, dass in Berlin im November 2014 780 genehmigte und 617 angezeigte Tierversuchsvorhaben liefen – wofür jeweils ein „Verwender“/Projektleiter verantwortlich ist –, aber im Zeitraum vom September 2013 bis August 2014 lediglich 12 Tierversuche kontrolliert wurden. Nach EU-Recht hätten ein Drittel der Verwender, also rund 465 Verwender/Projektleiter, und deren Tierversuchsprojekt, kontrolliert werden müssen.

b) Das deutsche Recht sieht nicht vor, dass pro Jahr mindestens ein Drittel aller „Verwender“ kontrolliert werden müssen.
Dementsprechend entspricht die Praxis der Verwaltungsbehörden dem in Art. 34 Abs. 3 gesetzten Ziel nicht: Aus der bereits unter 1.a) genannten Antwort der Berliner Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz geht hervor, dass selbst wenn als „Verwender“ die jeweilige Einrichtung definiert wird, die rechtliche Vorgabe der EU-Richtlinie 2010/63/EU nicht erfüllt wurde: In Berlin gab es im November 2014 67 genehmigte Versuchstierhaltungen und –zuchten. Im Zeitraum vom September 2013 bis August 2014 wurden aber lediglich 17 Einrichtungen kontrolliert.
2. Das deutsche Recht sieht nicht vor, dass ein angemessener Teil der Inspektionen ohne Vorankündigungen erfolgen muss.
Das Fehlen einer dem Art. 34 Abs. 4 der Richtlinie entsprechenden Regelung in § 16 Abs. 1 TierSchG wirkt sich in der Praxis dahingehend aus, dass auch dieses Ziel der Richtlinie verfehlt wird: Aus der bereits unter 1.a) genannten Antwort der Berliner Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz ist ersichtlich, dass keine der durchgeführten Kontrollen im Zeitraum vom September 2013 bis August 2014 unangekündigt waren.
3. Das TierSchG enthält keine Vorgaben anhand derer die Risikoanalyse vorzunehmen ist, wie in Art. 34 Abs. 2 der EU-Richtlinie angeführt. Nachdem die Regelungen zu den behördlichen Kontrollen in § 16 TierSchG relativ ausführlich abgefasst sind, wird die Nichterwähnung derjenigen Aspekte, die nach Art. 34 Abs. 2 für die Häufigkeit der Kontrollen bei Züchtern Lieferanten und Verwendern maßgeblich

sein sollen, voraussehbar dazu führen, dass diese Aspekte bei der Festlegung der Kontrollhäufigkeit nicht oder nur unzureichend berücksichtigt werden und damit ein weiteres wichtiges Ziel der Richtlinie verfehlt wird.

Inspektionen: Inhalte der Überwachung

Im Arbeitsdokument der EU-Kommission „National Competent Authorities for the implementation of Directive 2010/63/EU on the protection of animals used for scientific purposes: A working document on Inspections and Enforcement to fulfil the requirements under the Directive“ vom Oktober 2014 werden explizit noch Punkte aus den Erwägungsgründen der EU-Richtlinie angeführt, die bei der Kontrolle der Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen sind. Angeführt sind der Erwägungsgrund 11, die Berücksichtigung der Anwendung der 3R, Erwägungsgrund 22, die Etablierung von Hilfsmitteln für die Konformitätsüberwachung der Einstufung der Schweregrade von Tierversuchverfahren, sowie Erwägungsgrund 28, die Sicherstellung der Qualität und Sachkunde des Personals.

Umsetzung in deutsches Recht

Im TierSchG werden die Kontrollinhalte in § 16 geregelt. Hier sind die oben aufgeführten Punkte der EU-Richtlinie nicht aufgeführt. Dieses Versäumnis begründet – auch vor dem Hintergrund der relativ ausführlichen Regelungen, die zu anderen Aspekten der behördlichen Überwachung in § 16 TierSchG getroffen worden sind – die nahe Gefahr, dass diese Punkte bei den Kontrollen nicht oder nur unzureichend Berücksichtigung finden.

Ergebnis

Nach unserer Auffassung müssen dringend die deutschen Vorschriften zu Inspektionen an das EU-Recht angepasst werden, um somit die EU-Konformität zu wahren und dem Anspruch der EU-Richtlinie gerecht zu werden, mehr Transparenz und Vertrauen in der Öffentlichkeit zu schaffen (Erwägungsgrund 36 der EU-Tierversuchsrichtlinie). Wir halten es darüber hinaus auch für erforderlich, im deutschen TierSchG zusätzlich auf die oben genannten Kontrollinhalte hinzuweisen, da sonst die Gefahr bestehen könnte, dass bei den routinemäßigen Besuchen diese nicht berücksichtigt werden könnten.